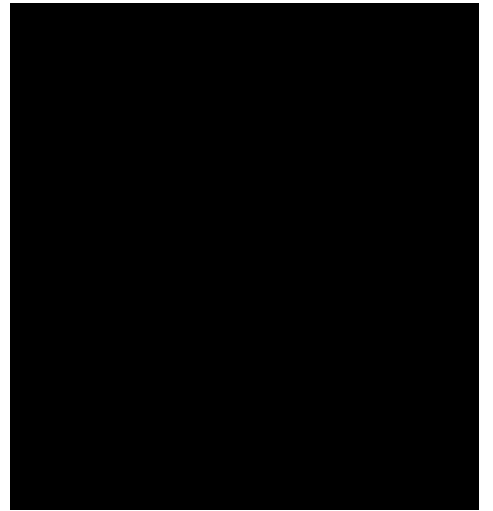


██████████ - Currenta GmbH & Co. OHG

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

- ausschließlich über das Beteiligungsportal.NRW -



2026-04-16

2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hier: Stellungnahme der Currenta für den CHEMPARK

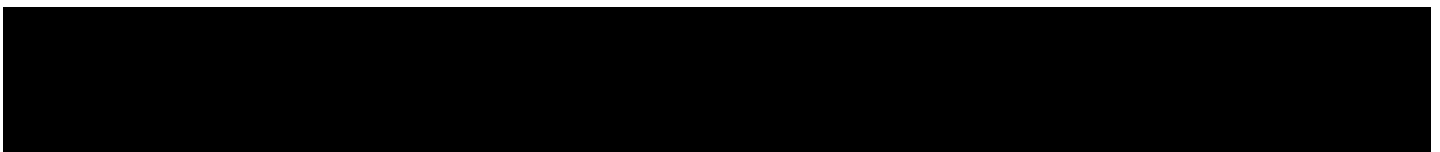
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Currenta GmbH & Co. OHG (im Folgenden Currenta) ist der Betreiber des CHEMPARK an den Standorten Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen. Currenta stellt umfassende Infrastruktur-, Energie-, Medien-, Entsorgungs-, Sicherheits-, Logistik- und Analytikdienstleistungen für die chemische und chemienahe Industrie bereit. Ziel ist es, optimale Produktions- und Forschungsbedingungen zu schaffen und die Standorte nachhaltig weiterzuentwickeln. Als Standortdienstleister vertritt die Currenta die Interessen der im CHEMPARK ansässigen Unternehmen, darunter große Chemieunternehmen wie Bayer, Lanxess und Covestro.

Die Currenta nimmt daher für den CHEMPARK im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW wie folgt Stellung.

Zu Ziel 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Wir begrüßen den neu eingefügten Satz 2 des o.g. Grundsatzes: „Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.“. Die Aufweichung dieser Regelung in der Begründung, S. 48, zugunsten der Schaffung von Wohnraum auch vor dem Hintergrund des Bauturbos und der damit verbundenen aufgeweichten Nutzungsmöglichkeit der Baugebiete für Wohnraum können wir jedoch nicht nachvollziehen.



Datum: 2026-04-16
Seite: 2

Die langfristige Sicherung von Entwicklungsperspektiven sowie die Vorhaltung von Erweiterungsflächen für industrielle und industriebegleitende Nutzungen sind sicherzustellen und dürfen durch Nutzungskonflikte mit angrenzenden oder neu heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Hierfür ist eine transparente Interessenabwägung unter Einbeziehung der betroffenen Nachbarschaft notwendig.

Daher bitten wir um Streichung des orange markierten Satzes in der Begründung: ~~„Ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen kann insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen.“~~

Ersatzweise sollte ansonsten ergänzend klargestellt werden, dass sich diese Einschränkung nicht auf bisher zwar ungenutzte, jedoch planerisch vorgehaltene Entwicklungsflächen am Rande oder innerhalb geschlossener Industriegebiete beziehen darf. Die überregionale Bedeutung und Sicherung von größeren Industriegebieten sollte nicht durch entsprechende kurzfristige kommunale Bedarfe der Kommunen gefährdet werden können.

Zu Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Der Entwurf strebt unter Ziel 6.5-2 an, Regelungen zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu flexibilisieren. Unter Randbedingungen werden Ausnahmen definiert, die es erlauben, dass Sondergebiete mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche festgesetzt bzw. dargestellt werden dürfen.

Zum Schutz vor Nutzungskonflikten ist sicherzustellen, dass großflächiger Einzelhandel nicht in der Nähe von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung (sogenannte Störfallbetriebe) und nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen Abstandsflächen angesiedelt wird.

Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„- in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, **keine Nutzungskonflikte mit Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung zu erwarten sind** und zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“*

Datum: 2026-04-16
Seite: 3

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Ein Bereich zum Schutz der Natur darf abweichend von Ziel 7.2-2 für die Erweiterung oder Ersatzneubau von vorhandenen raumbedeutsamen, der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen, in Anspruch genommen werden.

Hier bitten wir um eine Aufweitung für Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die der Industrie dienen. Denn auch diese sind zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit auf Ersatz oder Erweiterung angewiesen.

Daher schlagen wir vor, folgenden Absatz wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

„– die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen ~~der Daseinsvorsorge dienenden~~ Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.“

Im Sinne des Erhalts der Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Industrie bitten wir darum die Ausnahme von „*Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen*“ unter dem ersten Spiegelstrich des Ziels 7.2-3 auch auf private, für die Wirtschaft relevante Infrastrukturverbindungen auszudehnen. Das Kriterium der Prüfung einer raumverträglichen Trassenalternative 7.2.-4 würde auch hier greifen.

Daher schlagen wir vor, folgenden Absatz wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

*„– Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen **oder für die Wirtschaft relevant und raumbedeutsam sind oder Produktfernleitungen**“*

An dieser Stelle sollte die Bedeutsamkeit von Fernleitungsnetzen, die nicht der unmittelbaren Daseinsvorsorge, wohl aber dem wirtschaftlich wichtigen Produktverbund der einzelnen Industrieregionen gerade in Ballungsbereichen im Rheinland Rechnung getragen werden, um durch diese stark eingrenzenden Regelungen nicht unüberwindbare Raumwiderstände aufzubauen.

Zu Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Ein Waldbereich oder Teile davon dürfen abweichend von Ziel 7.1-2 für die Erweiterung oder den Ersatzneubau von vorhandenen raumbedeutsamen, der Daseinsvorsorge dienen-

Datum: 2026-04-16
Seite: 4

den Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen, in Anspruch genommen werden.

Hier bitten wir analog zur Änderung des Ziels 7.2-3 um eine Aufweitung für vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen und -trassen oder Bestandstrassen, die der Industrie dienen. Denn auch diese sind zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit auf Ersatz oder Erweiterung angewiesen.

Daher schlagen wir vor, folgende Absätze wie folgt zu ergänzen bzw. ändern:

*„– Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde **oder die für die Wirtschaft relevant und raumbedeutsam sind oder Produktfernleitungen.**“*

„– die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen ~~der Daseinsvorsorge dienenden~~ Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.“

Zu Ziel 7.4-6. Überschwemmungsbereiche

Die grundsätzliche Idee des Ziels ist nachvollziehbar, dennoch sehen wir es in seiner jetzigen Formulierung kritisch. Die drei CHEMPARK-Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rheins. Erweiterungsflächen der Currenta und anderer dort angesiedelten Unternehmen befinden sich zum Teil in hochwassergefährdeten Bereichen gemäß der Hochwassergefahrenkarte (mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit). Eine Rücknahme der Bauflächen für gewerbliche, industrielle und infrastrukturelle Nutzungen (z. B. Kläranlage) aus dem Flächennutzungsplan würde daher den Industriestandort in seiner Entwicklungsfähigkeit massiv beeinträchtigen.

Daher schlagen wir vor das **Ziel 7.4-6** wie folgt zu ergänzen:

*„Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind **soweit sie nicht für wertvolle und notwendige Industrieflächen oder für Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung benötigt werden** als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.“*

Entsprechend ist in Satz 3 zu ergänzen:

*„Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind **mit Ausnahme von gewerblichen oder industriellen Bauflächen und mit Ausnah-***

Datum: 2026-04-16
Seite: 5

***me von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe-
seitigung zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.“***

Zu Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Die Currenta begrüßt grundsätzlich die in der 3. Änderung des LEP NRW vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Stärkung der Klimaresilienz. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass Deichrückverlegungen im Umfeld bestehender industrieller Infrastrukturen nur sehr eingeschränkt bis nahezu unmöglich realisierbar sind.

In der Regel sind dies kritische Infrastrukturen und dringend notwendige Bestandteile der Industrie. Konkrete Beispiele hierfür sind die Kläranlage am CHEMPARK-Standort Krefeld-Uerdingen und diverse Infrastrukturen (z. B. Schaltanlage) am CHEMPARK-Standort Dormagen.

Die Kläranlage beispielsweise ist für die sichere und kontinuierliche Abwasserbehandlung des Standortes unverzichtbar. Die Kläranlage benötigt dauerhaft gesicherte Entwicklungs- und Schutzräume, um sowohl den heutigen Anforderungen als auch den zukünftigen Transformationsprozessen der chemischen Industrie gerecht zu werden. Zusätzliche Deichschutzzonen, Verbots- oder Restriktionsbereiche infolge einer Rückverlegung könnten diese Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Sie würden nicht nur die Erweiterungsmöglichkeiten der Kläranlage einschränken, sondern auch wichtige Flächenpotenziale im direkten Standortumfeld entwerten, die ggf. für neue Grundwassermessstellen, Kanäle, sicherheitsrelevante Abstandsflächen etc. benötigt werden.

Aus Sicht des CHEMPARK sollten daher Deichrückverlegungen zur Schaffung von Retentionsflächen im Bereich bestehender industrieller Standorte und zugehöriger Infrastrukturen wie beispielsweise Kläranlagen, Brunnen, Hafenanlagen, Schalthäuser möglichst vermieden werden bzw. die örtlichen Gegebenheiten und Ansprüche der an Fließgewässern liegenden Industrie und deren Infrastrukturen umfassend in der Prüfung Berücksichtigung finden. Vorrangig sind Alternativen zu prüfen, die den Hochwasserschutz verbessern, ohne die Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen oder die industrielle Entwicklung zu beeinträchtigen.

Daher schlagen wir vor das Ziel wie folgt zu ergänzen:

„... Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakte für Hochwasserschutz um-

Datum: 2026-04-16
Seite: 6

fassen. Deichrückverlegungen kommen in Bereichen industrieller Nutzungen und raumbedeutsamer sowie sonstiger Infrastruktur wie z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen nur insoweit in Betracht, als Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit, ihres Bestandes oder ihrer Entwicklung ausgeschlossen werden können.“

Darüber hinaus sollte im LEP deutlicher verankert werden, dass industrielle Kernstandorte ein besonderes Schutzgut darstellen. Ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre zukünftigen Entwicklungs- und Transformationsmöglichkeiten dürfen nicht durch neu entstehende planerische Festlegungen eingeschränkt werden, unabhängig davon, ob es sich um Deichschutz-zonen, Retentionsräume oder andere raumordnerische Vorgaben handelt, die zusätzliche Restriktionen für bestehende Industrieflächen erzeugen könnten.

Aus diesem Grund bitten wir um Aufnahme der folgenden Ergänzung an geeigneter Stelle im LEP:

„Industrielle Kernstandorte mit überregionaler Bedeutung sind als besonderes Schutzgut der Raumordnung zu berücksichtigen. Ihre Funktionsfähigkeit sowie ihre Entwicklungs- und Transformationsmöglichkeiten dürfen durch neue oder fortentwickelte raumordnerische Festlegungen, insbesondere im Zusammenhang mit Hochwasserschutz, Retentionsräumen, Deichschutz-zonen oder Freiraumsicherung, nicht eingeschränkt werden.“

Zusammenfassend ist sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung industrieller Kernstandorte als tragende Säule der nordrhein-westfälischen Wirtschaftsstruktur nicht durch neue raumordnerische Restriktionen eingeschränkt wird.

Die Currenta steht für vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Currenta GmbH & Co. OHG

